

# **Satzung der Fachhochschule Lübeck über Leistungsbezüge sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen Vom 17. August 2015**

*Aufgrund des § 38 Satz 2 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153, 154), zuletzt geändert durch Art. 8 LVO vom 16.03.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96) in Verbindung mit § 8 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung – LBVO) vom 17. Januar 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) hat der Senat der Fachhochschule Lübeck am 10.06.2015 folgende Satzung beschlossen:*

Die Satzung der Fachhochschule Lübeck über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 29. November 2005 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 961), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Mai 2012 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 34), wird wie folgt neu gefasst:

## **§ 1 Regelungsbereich**

Diese Satzung regelt für die Fachhochschule Lübeck

- die Kriterien zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen (§ 2),
- die Vergabe von Funktions-Leistungsbezügen für die Wahrnehmung anderer besonderer Aufgaben der Hochschulselbstverwaltung oder Hochschulleitung (§ 3),
- die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge (§ 4),
- die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen (§ 6),
- das Nähere zum Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen (§ 7) und
- das Verfahren zur Information der Hochschulöffentlichkeit über Umfang, Anzahl und Kriterien zur Vergabe von Leistungsbezügen (§ 8).

## **§ 2 Kriterien zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen Zu § 7 zweiter Satz LBVO**

Kriterien zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen sind

1. im Bereich der Lehre
  - a) Preise oder Auszeichnungen für Lehre,
  - b) positive Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation,
  - c) herausragende Ergebnisse bei der Lehrevaluation durch Studierende,

- d) außergewöhnliche Prüfungsbelastungen,
- e) besonders engagierte Betreuungsleistungen bei Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten,
- f) besonderes Engagement bei der Einarbeitung in benachbarte Fachgebiete,

2. im Bereich der Forschung
  - a) Auszeichnungen und Forschungsevaluationen,
  - b) Publikationen und Herausgabe von Zeitschriften,
  - c) Erfindungen und Patente,
  - d) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
  - e) Gutachter- und Vortragstätigkeiten außerhalb der Hochschule,
  - f) Drittmittelinwerbung, unter Berücksichtigung von § 7 Satz 3 LBVO
  - g) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
3. im Bereich der Weiterbildung
  - a) Lehrleistungen, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden,
  - b) Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote unter Berücksichtigung von Genderaspekten,
4. im Bereich der Nachwuchsförderung
  - a) Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen,
  - b) Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderungsprogrammen einschließlich Studien- und Graduiertenprogrammen sowie Fördermaßnahmen von Frauen.

## **§ 3 Vergabe von Funktions-Leistungsbezügen für die Wahrnehmung anderer besonderer Aufgaben der Hochschulselbstverwaltung oder Hochschulleitung Zu § 5 Absatz 1 LBVO**

Für die Wahrnehmung der besonderen Aufgaben des Vorsitzes des Senats werden Funktions-Leistungsbezüge gewährt.

**§ 4**  
**Höhe der Funktions-Leistungsbezüge**  
**Zu § 5 LBVO**

Die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge beträgt monatlich

1. bei den Dekaninnen und Dekanen 7,5 % des W2-Grundgehaltes,
2. bei den Prodekaninnen und Prodekanen 3,75 % des W2-Grundgehaltes,
3. bei der oder dem Vorsitzenden des Senats 6,25 % des W2-Grundgehaltes bzw. 5,15 % des W3-Grundgehaltes.

Die Funktionsleistungsbezüge der Präsidiumsmitglieder setzt das für Hochschulen zuständige Ministerium auf Vorschlag der Hochschule fest. Zur Erarbeitung dieses Vorschlags kann ein Vergütungsausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern des Hochschulrats und drei Mitgliedern des Senats vom Präsidium eingesetzt werden. Die Mitglieder werden jeweils von Hochschulrat und Senat vorgeschlagen, vom Senat gewählt und dem Präsidium benannt.

Solange kein Vergütungsausschuss eingesetzt wird, sind die folgenden Regelungen dem Ministerium als Vorschlag zu benennen:

Die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge beträgt monatlich

1. bei der Präsidentin oder dem Präsidenten 36 % des W3-Grundgehaltes,
2. bei einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten 16 % des W2-Grundgehaltes.  
Bei erfolgreicher Wiederwahl erhöht sich die Funktionszulage auf 22 % des W2-Grundgehaltes.
3. bei der Kanzlerin oder dem Kanzler 16 % des W2-Grundgehaltes.  
Bei erfolgreicher Wiederwahl erhöht sich die Funktionszulage auf 22% des W2-Grundgehaltes, maximal bis zur gesetzlich zulässigen Höhe.

**§ 5**  
**Leistungsbezüge**  
**Zu § 2 LBVO**

Leistungsbezüge nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil. Mit Wirkung vom 01.01.2015 sind im Bescheid über die Gewährung von Leistungsbezügen diese in absoluten

Beträgen festzusetzen.  
Im Übrigen ist § 2 LBVO zu beachten.

**§ 6**  
**Voraussetzungen zur Vergabe**  
**von besonderen Leistungsbezügen**  
**sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen**  
**Zu § 7 Satz 1 LBVO**

Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor Nachweise über die Erfüllung der Kriterien zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen nach § 2 vorlegt. Die Vergabe von Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor Nachweise über die Erfüllung der Erfordernisse zur Vergabe von Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen nach § 37 Landesbesoldungsgesetz vorlegt.

**§ 7**  
**Näheres zum Verfahren zur Vergabe**  
**von Leistungsbezügen**  
**sowie Forschungs- und Lehrzulagen**  
**Zu § 7 Satz 1 LBVO**

Besondere Leistungsbezüge sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen werden nur auf schriftlichen Antrag der Professorin oder des Professors durch das Präsidium vergeben. Bei Leistungsbezügen und Zulagen der Präsidiumsmitglieder entscheidet das für Hochschulen zuständige Ministerium.

Der Antrag ist mit den erforderlichen Nachweisen gemäß § 6 der Satzung an das zuständige Dekanat zu richten. Das Dekanat hat den Antrag mit den eingereichten Nachweisen und einem schriftlichen Vorschlag oder einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags an das Präsidium zur Entscheidung weiterzuleiten. Im Fall der Wahrnehmung des Initiativrechts durch das Präsidium bei der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen hat das Dekanat eine schriftliche Stellungnahme innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Anhörungsschreibens an das Präsidium abzugeben.

**§ 8**  
**Verfahren zur Information**  
**der Hochschulöffentlichkeit**  
**über Leistungsbezüge**  
**Zu § 7 Satz 4 LBVO**

Über Umfang, Anzahl und Kriterien zur Vergabe von Leistungsbezügen hat das Präsidium die Hochschulöffentlichkeit im Rahmen der Abgabe des Geschäftsberichts vor dem Senat nach § 21 Absatz 1 Satz 3 Nr. 7 Hochschulgesetz zu unterrichten.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**  
**Zu § 10 Absatz 1 LBVO**

Diese Satzung tritt in der geänderten Fassung zum 1. Juli 2015 in Kraft. Hiervon abweichend tritt § 5 Satz 2 gemäß § 10 Absatz 1 LBVO rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Die Regelungen in § 4 letzter Satz treten rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

*Die Genehmigung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein wurde mit Schreiben vom 7. Juli 2015 erteilt.*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 17. August 2015

Fachhochschule Lübeck  
Präsidium

*Dr. Muriel Helbig*  
*Präsidentin*